

Hausierhandel mit Blumen. Bürgermeister Dr. Weiskirchner hat folgenden Erlaß an den Magistratsdirektor Appel gerichtet: Seitens der Genossenschaft der Naturblumenbinder und -händler wurde schon zu wiederholten Malen darüber Beschwerde geführt, in welcher empfindlichen Weise den sachhaften Naturblumenhändlern durch den Hausier- bzw. Wanderhandel Konkurrenz bereitet wird und verlangt, daß diesem Wanderhandel, soweit er sich in einer mit den gesetzlichen Vorschriften nicht im Einklange befindlichen Form betreibt, von den Behörden energisch entgegengetreten werde. Zu diesen unerlaubten Freieinigungsformen gehören hauptsächlich der Wanderhandel, der ohne jede Berechtigung, also unbefugt betrieben wird, weiters das sogenannte unbefugte Standhalten, d. i. das unerlaubte Aufstellen der befugten oder unbefugten Wanderhändler an einem und demselben Standplatze, die dem Wesen des Hausier- und Wanderhandels zuwiderläuft. Wiederholte Aufträge des Magistrates an die magistratischen Bezirksämter, diesen Zuständen entgegenzutreten und die schon von den magistratischen Bezirksämtern verhängten Geld- und Arreststrafen vermochten bis nun einen bemerkbaren Erfolg nicht zu erzielen. Nun hat die Genossenschaftsvorstellung der Naturblumenbinder und -händler neuerlich Beschwerde erhoben, daß sich der erwähnte Unfug derzeit wieder ganz besonders fühlbar macht und daran die Bitte geknüpft, das zur Abstellung desselben Erforderliche zu veranlassen. Ich ersuche Sie daher, Herr Magistrats-Direktor, die magistratischen Bezirksämter, sowie die Organe des städtischen Marktamtes anzuweisen, daß sie den unbefugten Hausier- bzw. Wanderhandel mit Blumen, ferner den unbefugten Standhalten der befugten Wanderhändler überhaupt, ganz besonders aber während der Feiertage, bzw. zu Neujahr ein besonders strenges Augenmerk zuwenden und bei Feststellung von Gesetzeswidrigkeiten denselben mit allem Nachdrucke entgegenzutreten. Hierbei ist insbesondere darauf zu sehen, daß nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Jänner 1910 über den Ladenschluß zu Zeiten, wo die sachhaften Geschäftsteile ihre Verkaufsläden geschlossen halten müssen, auch der Wanderhandel einzustellen ist, demgegenüber daß die Vorschriften über die Sonntagsruhe für Handelsgewerbe mit festen Betriebsstätten im allgemeinen auch für den Wanderhandel gelten. Da weiters, wie oben erwähnt, die von den magistratischen Bezirksämtern wegen unbefugten Standhaltens wiederholt verhängten Geld- und Arreststrafen in der Regel zu keinerlei Erfolgen führten, sind die magistratischen Bezirksämter anzuweisen, gegen Wanderhändler, bei denen sich diese Geld- und Arreststrafen als wirkungslos erwiesen, auch die Gewerbeentziehung auf Grund des § 133 b lit. a Gew. Ord. in Erwägung zu ziehen, wenn gegebenenfalls wiederholte Bestrafungen wegen Übertretungen obangeführter und

etwa still anderer auf die Ausübung ihres Gewerbebetriebes bezüglicher Vorschriften festgestellt werden können.

Königin Elisabeth von Rumänien. Bürgermeister Dr. Weiskirchner hat der Königin Elisabeth von Rumänien anlässlich ihres 70. Geburtstages namens der Stadt Wien die besten Glückwünsche telegraphisch übermittelt.

Die Bezirksvertretung Fünfhaus hält am Dienstag, den 30. d. M. um 6 Uhr abends eine Sitzung ab.

Weihnachtsausstellung im städtischen Knabenhort Ottakring. Gestern Sonntag wurde in der Hortstation Herbststraße 135 eine Ausstellung von Handfertigkeiten der Hortzöglinge eröffnet. Es hatten sich eingefunden: Sektionsrat Dr. Womela in Vertretung des Unterrichtsministeriums, Landeschulinspektor Hofrat Dr. Rieger, die Bezirksschulinspektoren Gerstner und Wohlbach, Bezirksvorsteher-Stellvertreter Hanisch, eine Anzahl von Schulleitern, Vertreter des Vereines Hortfreunde und des Lokalkomitees etc. Bürgerschuldirektor Fremal begrüßte die erschienenen Gäste und unter Führung des Zentraldirektors Aichhorn wurden die angeführten Arbeiten besichtigt, welche allgemeine Anerkennung fanden. Um die Ausstellung hatten sich insbesondere Hortleiter Sptora und Schlöger sowie Hortdirektor Hauer verdient gemacht. Nachdem Rundgang hielt Hofrat Dr. Rieger eine längere Ansprache, in welcher er den Arbeiten vollste Anerkennung zollte und die Bedeutung des Handfertigungsunterrichtes im Knabenhort würdigte indem er darauf verwies, daß dieser Unterricht von ganz hervorragenden Werte gerade in unserer Zeit sei, da durch die sozialen Verhältnisse bedingt, die Lernschule in die Arbeitsschule sich umzuwandeln beginnt.

Pensionierung. Der Stadtrat hat nach einem Berichte des VB. Hof den Ansuchen des Steueramtskontrollors Johann Fritsche um Versetzung in den bleibenden Ruhestand Folge gegeben.

Schwabers Erbklich-Stiftung zur Unterstüzung bedürftiger und hervorragender schaffender Talente auf dem Gebiete der Kunst, Literatur und Wissenschaft. Aus dieser Stiftung werden verliehen: a) Stipendien an Künstler oder Gelehrte zur Vollendung ihrer Ausbildung oder zur Ausführung eines bestimmten Werkes oder zur Veröffentlichung eines solchen, oder im Falle plötzlich eintretender Arbeitsunfähigkeit. b) Pensionen an Künstler oder Gelehrte, welche durch Alter, Krankheit oder Unglücksfälle in Mittellosigkeit geraten sind. Diese Stiftung kann nur schaffenden Talenten auf dem Gebiete der Kunst verliehen werden; es sind also die Vertreter der sogenannten reproduzierenden Künste (Schauspieler, Rezitatoren, Sänger, Virtuosen, etc.) ebenso auch alle auf dem Gebiete der gra-

phisch-kunst-tätigen Talente, wenn sie zur reproduzieren, wie Kupferstecher, Lithographen, Xylographen, etc. ausgeschlossen. Von wissenschaftlichen Werken kommen nur solche in Betracht, die zugleich schriftstellerische Arbeiten sind und außer dem fachwissenschaftlichen auch einen literarischen Wert haben. Zur Erlangung eines Stipendiums muß der Bewerber in seinem an das Kuratorium zu richtenden Gesuche folgende Belege beibringen: Tauf- oder Geburtschein, Studien- oder Prüfungszeugnisse, glaubwürdige Zeugnisse über wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen, behördliche Zeugnisse über die Mittellosigkeit. Mit dem Gesuche um eine Pension ist beizubringen: Tauf- oder Geburtschein, glaubwürdige Bescheinigung über die Krankheit oder den Unglücksfall, wofür der Bewerber in Mittellosigkeit geraten ist, Anweisung über die Verdienste des Bewerbers im Wissenschaft und Kunst. Die vorschriftsmäßig belegten Gesuche samt eventuellen Kunstproben sind bis 1. März 1914 im Präsidialbureau des Wiener Gemeinderates 1. Bezirk Neues Rathaus Lichtenfelsgasse 2, 1. Stock zu überreichen, woselbst auch die Stiftungsstatuten behoben werden können.

Baumgartner Friedhof. Vom 1. Juli an werden die Schachtgräber in der Gruppe 8 des Baumgartner Friedhofes wiederbelegt. Die seitherzeit dort bestatteten Leichen werden in den Gräbern belassen, doch sind Exhumierungen über Ansuchen Privater nur vor der Wiederbelegung der Grabstellen zulässig; die bezüglichen Gesuche sind aber längstens bis 30. Juni 1914 bei dem Wiener Magistrats Abteilung 10 (1. Bezirk Neues Rathaus, Lichtenfelsgasse, Stiege 3, Hochparterre) schriftlich einzubringen. Verspätet überreichte Gesuche werden nicht berücksichtigt. Mit dem 1. Juli 1914 werden die auf den Gräbern befindlichen Grabkreuze auf Kosten und Gefahr der Eigentümer abgeräumt und im Friedhofe hinterlegt. Sie werden denjenigen Parteien, welche binnen 6 Monaten von Tage der Abräumung ihr Eigentum nachweisen, angefolgt; über den verbleibenden Rest verfügt die Gemeinde. Nach Wiederbelegung der betreffenden Gräber steht es den Parteien übrigens frei, gegen Erlag der vorgeschriebenen Gebühr Kreuze wieder anbringen zu lassen.

Remunerationen für die Angestellten der Straßenbahnen. Von der Direktion der städtischen Straßenbahnen wurden vor einigen Tagen Neujahrgelder im Gesamtbetrage von 234.743 K zur Auszahlung gebracht und zwar für die Beamten und Beamtinnen 80.622 K, für die Unterbeamten 42.496 K und für die Bediensteten und sonstigen Angestellten 111.621 K.

Neue Gassenbezeichnung. Der Stadtrat hat den zwischen der Koppestraße und der Gablenzgasse im 16. Bezirk liegenden Teil der Heindlgasse nach dem letzten Bürgermeister von Ottakring Anton Adolf Zagorski mit „Zagorskigasse“ bezeichnet.

HHH